termingerechte Abrechnung verantwortlich. Durch unmittelbare Verbindung mit den Erzeugern haben sie auf die Steigerung der Marktproduktion, die Verbesserung der Qualitäten und Sortimente einzuwirken sowie die Belieferung des Handels, der Großverund der Beund Verarbeitungsbetriebe zu Empfangshandel Versandund organisieren und den durchzuführen. Ebenfalls haben sie den Empfangs- und Platzgroßhandel mit Kartoffeln Lebensmitteln durchzuführen. Die Großhandelskontore Sitz des am Rates des Bezirkes führen außerdem den überkreislichen Ausgleich für Obst und Gemüse durch, während der überbezirkliche Ausgleich durch das Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel erfolgt.

- (2) Dabei ergeben sich für die Großhandelskontore insbesondere folgende Hauptaufgaben:
 - Auf der Grundlage der staatlichen Pläne für fassung und Aufkauf von Obst und Gemüse und der Direktive der örtlichen Staatsorgane die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte den mit Gemüseund Obstanbauem Verträge abzuschließen.
 - Zwischen Großerzeugern (volkseigene Güter, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Spezialbetriebe), andere Großverbrauchern, Verarbeitungsbetrieben Großküchen, Beund und Verkaufsstellen des Einzelhandels sind Direktbezüge zu vermitteln.
 - c) Die Erzeuger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen.
 - Durch ständige Auswertung der Bedarfsermittlung in Abstimmung des jeweiligen Aufkommens der Bedarfslage allseitig auf die Preisbildung und Einhaltung einzuwirken. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bevölkerung Versorgung der den Kreisen und Städten die Lagerhaltung von Obst und Gemüse Lebensmitteln durchzusowie führen Außerdem entsprechend den Erfordernissen Reiferäume für Südfrüchte zu unterhalten.
 - e) Planmäßige und bedarfsgerechte Warenstreuungen unter Berücksichtigung der sozialökonomischen Struktur des Versorgungsgebietes und der Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern.
 - f) Erweiterung des Warensortiments und Einwirkung auf die Verbesserung der Qualität der Waren unter Auswertung der Bedarfsermittlung und der Qualitätskontrolle, in enger Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel und Produktionsbetrieben. ³
- (3) Zur Organisierung eines ordnungsgemäßen Warenumschlages unterhalten die Großhandelskontore Ortsfür und erfassungsstellen Obst Gemüse. Haupterfassungsstellen mit Lagerund Transportstützpunkten.

(4) Für die Aufgabenabgrenzung zu arideren Handelsorganen und Betrieben und die Belieferung anderer als im Abs. 1 genannter Bedarfsträger gelten die vom Ministerium für Handel und Versorgung getroffenen Regelungen^

§ 9 Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur vom Minister für Handel und Versorgung geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Änderung des Statuts des VEB Progress Film-Vertrieb.

Vom 8. April 1957

Das nach § 5 der Anordnung vom 9. November 1955 über die Bildung des "VEB Progress Film-Vertrieb" (GBl. II S. 399) erlassene Statut dieses Betriebes wird auf Grund seines § 7 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt geändert

§ 1

Der § 2 Abs. 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

"(2) Der "VEB Progress Film-Vertrieb" unterhält im demokratischen Sektor von Groß-Berlin und in den Bezirkshauptstädten der Deutschen Demokratischen Republik Bezirksdirektionen."

§ 2

Der § 4 Abs. 4 des Statuts erhält folgende Fassung:

"(4) Der ständige Stellvertreter des Direktors ist der Vertriebsleiter."

§ 3

- (1) Der § 5 Absätze 1 bis 4 des Statuts wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Fassung:
 - "(1) Der "VEB Progress Film-Vertrieb' wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen ständigen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten."
- (2) Der § 5 Absätze 5 bis 8 des Statuts erhält die Bezifferung:

"(2) bis (5)."

(3) Im § 5 Abs. 5 des Statuts (neue Bezifferung) sind die Worte: "seine Stellvertreter" zu ersetzen durch: "sein ständiger Stellvertreter".

§ 4

(1) Im § 6 Abs. 1 des Statuts werden die Worte: "die Geschäftsbereichsleiter, der Kaderleiter" gestrichen.